

Informationen zur Notenverbesserung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Alle Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung im Freistaat Sachsen bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote gemäß § 56 SächsJAPO einmal wiederholen.

Es ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 600 EUR zu entrichten, § 56 Abs. 1 Satz. 1 SächsJAPO. Für Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung ganz oder teilweise während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Abs. 1 IfSG abgelegt oder welche ihre Ausbildung bis zur schriftlichen Prüfung insgesamt mindestens zehn Monate lang während einer solchen Lage absolviert haben, fällt keine Gebühr an.

Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin, unabhängig davon, ob die Prüfung bei erstmaliger Ablegung oder bei Wiederholung bestanden wurde, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO. Liegen zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem Beginn eines neuen Prüfungstermins weniger als zwei Monate, gilt der auf den neuen Prüfungstermin folgende Prüfungstermin als nächster Prüfungstermin im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen, § 56 Abs. 2 i.V.m. §§ 31 Abs. 3, 30 Abs. 2 SächsJAPO.

Die Prüfungskampagnen, in denen eine Notenverbesserung möglich ist, werden in den Hinweisen zur Durchführung des jeweiligen Prüfungstermins der Zweiten Juristischen Staatsprüfung den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. Die Prüfungsteilnehmer erhalten das Hinweisblatt mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung. Die genauen Termine dieser Prüfungskampagnen können Sie den Veröffentlichungen im Sächsischen Justizministerialblatt oder der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes entnehmen.

Der Zulassungsantrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz eingehen, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 4 SächsJAPO. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich. Der schriftliche Teil der Prüfung wird, soweit das Landesjustizprüfungsamt nichts anderes bestimmt, an dem Ort der letzten schriftlichen Prüfung abgelegt.

Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Verzicht auf die Fortführung des Prüfungsverfahrens bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 4 SächsJAPO. Die Prüfungsteilnehmer entscheiden, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Ergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 5 SächsJAPO.

Der Antrag auf Zulassung zur Notenverbesserung ist schriftlich an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden oder per E-Mail an Poststelle@smj.justiz.sachsen.de zu richten.

Dresden, den 29. September 2025

Birgit Ackermann